

SPANIEN: Der Gesetzesentwurf für die freiwillige Gerichtsbarkeit

Am vergangenen 2. August hat das Justizministerium dem spanischen Parlament den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt werden sollte, vorgelegt. Die Regelung war seit Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung, d.h. seit mehr als 14 Jahren, fällig und sie verlangte vom Gesetzgeber die Erfassung aller Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in der spanischen Rechtsordnung verstreut zu finden sind. Der Gesetzesentwurf enthielt zahlreiche Neuigkeiten, wie z.B. die Erteilung vieler Kompetenzen an Notare und Registerführer, z.B. im Zusammenhang mit dem Familienrecht (z.B. die Möglichkeit eine Ehe vor Notar zu schließen), mit dem Erbrecht, mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht (z.B. Einberufung von Hauptversammlungen), u.s.w. Diese Subtraktion von Kompetenzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Richter und Gerichtssekretäre) zu Gunsten von Notaren und Registerführern, sowie die Abschaffung der Anwaltpflicht in den meisten Fällen, ist im Parlament auf große Opposition gestoßen und hat schließlich dazu geführt, daß die Regierung das Projekt definitiv zurückgezogen hat, als es an den Senat weitergeleitet werden sollte. Es handelt sich also um ein erneutes Fiasko der Politik des Ministeriums, und die Materie wartet weiter (seit 14 Jahren) auf eine gesetzliche Regelung.



BERTRAM & RÜLAND

Abogados

Enrique Castrillo de Larreta-Azelain
Abogadoecastrillo@berttramruland.com

Seite:

11

Cámara de Comercio Alemana para España

Avda. Pío XII, 26-28 | 28016 Madrid

Tel: 91 353 09 38 | Fax: 91 359 12 13 | e-mail: jur@ahk.esCámara de Comercio Alemana
para España
Deutsche Handelskammer
für Spanien